

Statuten



ard Henzer
Feldweg 4
Schönenbuch

Statuten des Schwing-Club Binningen

Sämtliche in diesen STATUTEN abgefassten Artikel gelten für weibliche wie männliche Personen in gleichem Masse.

Art.1 NAME, SITZ, ZWECK

Der Schwing-Club Binningen (SCB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB. Das Rechtsdomizil ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Der SCB ist eine Vereinigung von Schwinger und Schwingerfreunden aus Binningen und Umgebung. Der Club ist Politisch und Konfessionell neutral.

ART. 2 ZIELE

Der Club pflegt und fördert gezielt unser nationales Spiel, das Schwingen. Legt speziellen Wert darauf, dass geeignete Lokalitäten oder Plätze zur Abhaltung von Schwingübungen und Kurse vorhanden sind. Ist besorgt für notwendiges Material.

Junge Burschen sollen zum Schwingen animiert werden und durch geeignete und ausgebildete Mitglieder des SCB, geschult und unterrichtet werden. Der SCB kann alleine, aber auch in Verbindung mit anderen Clubs / Vereinen Schwing- oder Unterhaltungsanlässe durchführen.

ART. 3
ANSCHLUSS / UNTERSTELLUNG

Der SCB ist dem Bezirks,- und Kantonal, sowie dem Nordwestschweizerischen und dem Eidg. Schwingerverband angegliedert.

ART. 4
MITGLIEDSCHAFT

Der SCB besteht aus:
Jungschwinger, Aktivschwinger, Passivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen.

4a Jünglinge ab dem achten Altersjahr können bis zum sechzehnten Altersjahr als Jungschwinger aufgenommen werden. Nach Erreichen des sechzehnten Altersjahr werden sie zu **AKTIVMITGLIEDER**.

4b Männer über 16 Jahren können jederzeit mündlich oder schriftlich den Beitritt als Aktivmitglied erklären. Der Vorstand prüft das Gesuch und empfiehlt dieses an der nächsten Generalversammlung.

4c Freunde und Gönner des Schwingen, beiderlei Geschlechts, können als **PASSIVMITGLIEDER** dem Club beitreten, die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

4d Die ordentliche Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes **EHRENMITGLIEDER** ernennen.
Bedingungen sind: Wer sich beim SCB speziell, während längerer Zeit, grosse **VERDIENSTE** erworben hat. Die Ernennung soll in der Regel nicht vor dem 45. Altersjahr erfolgen.

4e **FREIMITGLIEDER:**
Zum Freimitglied kann jedes Vereinsmitglied nach 30-jähriger Vereinsmitgliedschaft ernannt werden. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung.

4f **VETERANEN:**
Als Veteranen können ehemalige Schwinger nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit (egal welchem Verein, Verband) und nach Erreichen des 45zigsten Altersjahr z.Hd. der GV des Basellandschaftlichen Kantonalen Schwingerverbandes (BLKSV) vorgeschlagen werden.
BLKSV-Veteranen gelten im SCB ebenfalls als **VETERANEN**.

ART. 5
EINTRITT / AUSTRITT

Eintritt-Übertritt-oder Austrittsgesuche sind mündlich oder schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen. Bei Nichterfüllung finanzieller Pflicht oder bössartiger Schädigung des SCB oder seines Ansehens, können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus dem SCB ausgeschlossen werden. Der Vorstand bringt seine Beschlüsse zur Bestätigung an die ordentliche Generalversammlung.

ART. 6
ORGANE

Der SCB hat folgende Organe:

1.	Die Generalversammlung
2.	Der Vorstand
3.	Die Kassenrevisoren

Als Grundlage dienen in allen Situationen die Statuten und die Generalversammlung.

ART. 7 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das verbindliche Organ des SCB. Die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung gelten für alle Mitglieder.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung soll jeweils im November/ Dezember abgehalten werden. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder muss mindestens 10. Tage vor der GV erfolgen und soll folgende

TRAKDANDEN enthalten:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Berichte des
 - a.) Präsidenten
 - b.) Techn. Leiter
 - c.) Jungschwingerbetreuer
4. Kassen/Revisorenbericht
5. Wahl des Tagespräsidenten
6. Wahlen des Vorstandes,
 - a.) Präsidenten
 - b.) Kassier
 - c.) Revisoren
5. Festsetzung der Jahresbeiträge, eventuell das Budget
6. Mutationen
7. Abstimmung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder*
8. Ernennungen oder Ehrungen
9. Diverses

* Mitgliederanträge müssen 10 Tage vor der GV schriftlich z.Hd. des Präsidenten eingereicht werden.

ART. 8 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Diese kann durch den Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder oder 2/3 der Aktiven einberufen werden.

ART. 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Technischer Leiter
Jungschwingerbetreuer
Aktuar
Beisitzer
Materialverwalter

Die Einzelnen Chargen können auch in Doppelfunktion ausgeführt werden.

Der Vorstand wird jedes Jahr an der Generalversammlung neu gewählt und leitet die Geschäfte.

ER ORGANISIERT Vorstandssitzungen, GV, sowie Anlässe
ER VERWALTET Das Clubvermögen
ER ORIENTIERT Die Mitglieder über Clubtätigkeiten
ER ERSTELLT Den Jahres- und Kassenbericht

Der Vizepräsident und der Beisitzer können interimistisch mit Ämter oder sonstigen Aufgaben betraut werden.

Der Kassier ist verantwortlich für getreue Kassaführung und ist verpflichtet, dem Vorstand und Revisoren jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Im Vorstand wie auch an der Generalversammlung gibt wenn nötig der Präsident den **STICHENDSCHEID**.

Pflichten: Jungschwinger, Aktive und speziell alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die Clubanlässe wenn immer möglich zu besuchen.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT: Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

ART. 10 REVISOREN

Zwei Rechnungsrevisoren und 1. Ersatz werden alljährlich an der Generalversammlung gewählt. Der Ersatz rückt in der Regel als Revisor 2 nach.

ART. 11 STIMM/WAHLRECHT

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder Stimm- und Wahlberechtigt (ausgenommen der Jungschwinger). Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern eine 2/3 Mehrheit nichts anderes beschliesst.

ART.12 EIDGENÖSSISCHE SCHWINGERHILFSKASSE

Alle Aktiv-Schwinger, inklusive Jungschwinger müssen bei der Schwingerhilfskasse jährlich versichert sein.

ART. 13 ZUSTELLUNG DER STATUTEN

Allen Mitgliedern ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen (nur bei Neuaufnahmen).

ART. 14 FINANZIELLES

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet je nach deren Art das Vereins-bzw. das Fondsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 15 EINNAHMEN

Die Einnahmen bestehen aus:

- a.) Jahresbeiträge von Aktiv und Passivmitgliedern.
- b.) Erträge aus Festen und sonstigen Anlässen.
- c.) Gönnerbeiträge und Geschenke.

ART. 16 AUSGABEN

Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben im Interesse des SCB bis zum

Betrag von Fr. 1000.— zu beschliessen.
Höhere Ausgaben Beträge sind der Generalversammlung zu unterbreiten.

ART. 17 SCHWINGERUNFALL-VERSICHERUNG/BEITRÄGE

Die obligatorischen Beiträge der Aktiv- und Jungschwinger an die Eidg. Schwingerhilfskasse werden durch die Clubkasse bezahlt. Ebenso werden die Jahresbeiträge aller Aktiv- und Jungschwinger an den Bezirks-bzw. Kantonalverband bezahlt.
Die Generalversammlung bestimmt jeweils die Höhe der Jahresbeiträge je nach Bedarf.
Befreiung: Ehren- und Freimitglieder, sowie Veteranen sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenfalls die Vorstandsmitglieder. Über Erlasse von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

ART. 18 FÖRDERUNGSFOND ZIEL UND ZWECK

Der Club errichtet einen Förderungsfond mit folgendem Zweck:
Erste Priorität hat die schwingerische Aktivität wie zum Beispiel Besuch der Schwingkurse, Leiterfortbildung, Teilnahme an kantonalen Schwingfesten, dem Nordwestschweizerischen oder Eidg. Schwingfest. Vergütungen werden als Pauschale durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann Unterstützungen an Jung- und Aktivschwinger die in Notlage geraten sind, (z.B. Schwingerunfall oder schwere Erkrankung) beschliessen.

ÄUFNUNG DES FONDS

Die Generalversammlung kann dem Fond Beiträge aus Rechnungüberschüssen des Clubs zuweisen. Ferner kann der Fond durch freiwillige Beiträge und Spenden gespiesen werden.

RECHNUNGSFÜHRUNG

Über den Fond wird ein separates Konto in der Vereinskasse geführt. Die Mittel sind separat und sicher anzulegen. Präsident und Kassier sind zusammen Verfügungsberechtigt. Die Rechnung wird durch den Kassier geführt, die Revisoren prüfen die Fondsrechnung jährlich.

ART. 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte der SCB aus irgend welchen Gründen zur Auflösung gelangen, so ist das vorhandene Vermögen dem BLKSV in Verwaltung zu übergeben, bis zum Zeitpunkt, wo sich ein neuer Club in Binningen, mit den gleichen Bestrebungen bilden sollte. Nach Ablauf von 10 Jahren verfällt das Vermögen inkl. Fonds zu Gunsten des BLKSV.

ART. 20 AUFLÖSUNG

Der Schwing-Club Binningen kann aufgelöst werden:

- a.) nach Generalversammlungbeschluss
- b.) bei Zahlungsunfähigkeit
- c.) wenn der Vorstand nicht mehr besetzt werden kann

**ART. 21
STATUTENÄNDERUNGEN**

Statutenänderungen werden durch die Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

**ART. 22
INKRAFTSETZUNG**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 04. November 2000 genehmigt worden, sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten von 1949.
Sämtliche Bestimmungen und Beschlüsse die im Widerspruch zu den neuen Statuten stehen, gelten als aufgehoben.

SCB – Präsident: Roland Schaub

Der Aktuar: Fred Stauffer

Durch den BLKSV-Vorstand genehmigt 14. Okt. 2000
Präsident: Edi Ritter

Vorstand 2000

Präsident	Schaub Roland	Binningen
Vizepräsident	Henzer Gerhard	Schönenbuch
Kassier	Kümin Beat	Bözen
Techn. Leiter	Stalder Raymond	Bottmingen
Jungschwinger Betreuer	Stalder Raymond	Bottmingen
Aktuar	Stauffer Fred	Binningen
1. Beisitzer	Moll Philippe	Binningen
2. Beisitzer	Schaub Barbara	Binningen

Jungschwinger im 2000

Kriesener Patrick	Allschwil
Vogt Lukas	Allschwil
Stoffel Marc	Allschwil
Gasser Christian	Allschwil
Ramljak Bernard	Allschwil
Aebi Stefan	Allschwil
Munz Christoph	Ettingen
Paneth Pascal	Binningen
Jundt Andreas	Binningen
Kümin Roman	Münchenstein
Munk Fernand	Allschwil

Aktivschwinger

Stalder Raymond	Bottmingen
Henzer Michael	Schönenbuch
Küttel Benjamin	Basel
Oeschger Dominique	Allschwil

Kranz Schwinger

Henzer Andreas	Schönenbuch
Voggensperger Thomas	Schönenbuch
Bohner Simon	Allschwil